



Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur am 16.10.2007		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 4/104/2007		
Nr. 2 der TO				
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum:	19.04.2007	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	30.10.2007		Entscheidung	
Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur	16.10.2007		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Festlegung der maximalen Zügigkeit für die Grundschulen

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die maximale Aufnahmekapazität für die Lüdinghauser Grundschulen wie folgt festzulegen:

Ostwallgrundschule 4zünftig (maximal aufzunehmende Schülerzahl: 120)

Mariengrundschule 3zünftig (maximal aufzunehmende Schülerzahl: 90)

Ludgerigrundschule/
Paul-Gerhardt-Grundschule 4zünftig (maximal aufzunehmende Schülerzahl: 120)

Die Verwaltung soll in begründeten Einzelfällen einen weiteren Zug zulassen können.

II. Rechtsgrundlage:

§ 46 Abs. 1 bis 3 Schulgesetz (SchulG NW)

III. Sachverhalt:

Bisheriger Status

Derzeitig bestehen für die Lüdinghauser Grundschulen noch Schulbezirke. Diese wurden mit Verordnung vom 18. Juni 1999 festgelegt und regeln, welche Grundschule für das einzuschulende Kind mit Erreichen der Schulpflicht Pflichtschule wird. Ausnahmen von der Festlegung der zuständigen Schule sind von den Erziehungsberechtigten zu beantragen und können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

Änderung der Gesetzeslage

Nach dem novellierten Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 27. Juni 2006 fallen die bisher verbindlich vorgeschriebenen Schulbezirksgrenzen spätestens zum 31. Juli 2008 weg.

Die entsprechende Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke ist aufzuheben (siehe dazu TOP 3).

§ 46 Abs. 1 bis 3 SchulG NW regelt die Rechtslage zum künftigen Grundschulaufnahmeverfahren. Schülerinnen und Schüler haben dann einen Anspruch darauf, die nächstgelegene Schule zu besuchen. Eltern können ihr Kind aber auch in jeder anderen Grundschule im Stadtgebiet ohne Angabe von Gründen anmelden. Die jeweilige Schulleitung entscheidet über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers. Dies geschieht im Rahmen der Aufnahmekapazität, die der Schulträger für die Schule festlegt.

Von daher ist für jede Grundschule in Lüdinghausen die Aufnahmekapazität durch Festlegung der maximalen Zügigkeit vorzugeben.

Vorgehensweise

Grundlage für die Festlegung der Zügigkeiten ist das Raumprogramm für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen (RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.10.1995, BASS 10-21 Nr.1), das für die verschiedenen Zügigkeiten der Schulen Vorgaben für die Anzahl und die Größe der Räume macht und als Grundlage für schulorganisatorische und –planerische Entscheidungen herangezogen wird.

Das Raumprogramm sieht für 1-4zügige Grundschulen jeweils eine bestimmte Anzahl von Klassenräumen, Mehrzweckräumen, Lehrmittlräumen sowie den Ganztagsbereich, ein Forum und einen Sportbereich mit vorgegebenen Größen vor. Jede Schule nutzt die vorhandenen Räume jedoch individuell, so werden Mehrzweckräume oder nicht genutzte Klassenräume als PC-Räume, Lernwerkstätten, Bibliothek, Film- und Musikraum usw. eingerichtet.

Um ein Kriterium zu erhalten, das diesen Punkt berücksichtigt und gleichzeitig einen gleichbehandelnden Maßstab für alle Schulen darstellt, wurde die Gesamtzahl der Klassen- und Mehrzweckräume ermittelt und mit der Summe der vom Raumprogramm empfohlenen Klassen- und Mehrzweckräume verglichen. Die Verwaltung, der Ganztagsbereich, die Lehrmittlräume und die Sporthallen sind dabei unberücksichtigt geblieben.

Bei der Ermittlung der Zügigkeiten wurden volle Züge angesetzt. In den Fällen, in denen mehr Räume vorgesehen sind, als das Raumprogramm fordert, wurde auf die nächstgeringere Zügigkeit abgerundet.

Die Grundschulen wurden über die Vorschläge informiert (§ 76 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Die abgegebenen Stellungnahmen sind in der Anlage beigefügt.

Überschreitungsklausel

Im Hinblick auf die generell sinkenden Schülerzahlen wird jedoch auch bei dieser Handhabung gesichert sein, dass alle Schüler mit einem Aufnahmeanspruch in „ihrer“ Schule aufgenommen werden können. Sollten in einem Jahrgang die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Aufnahmeanspruch die Zahl der nach festgelegter Kapazität möglichen Aufnahmen überschreiten, kann der betroffenen Schulleitung für diesen Fall und das betreffende Schuljahr einmalig gestattet werden, von den Festlegungen abzuweichen. Dies kann jedoch nur im Rahmen der vorhandenen Raumkapazität erfolgen.

Raumsituation der Schulen im Einzelnen

Die Mariengrundschule verfügt zurzeit über 7 klassengleiche Räume im Hauptgebäude und 8 klassengleiche Räume im Pavillongebäude. Es stehen demnach 15 Räume zur Verfügung. Dies entspricht einer vollen 3-Zügigkeit.

Die Ostwallgrundschule hat 21 klassengleiche Räume. Hier ist – abgerundet - eine 4-Zügigkeit gegeben.

Die beiden Schulen Ludgeri- und Paul-Gerhardt-Grundschule werden nach der schrittweisen Zusammenlegung zum Schuljahr 2008/2009 gemeinsam über 24 klassengleiche Räume verfügen.

Schülerzahlen lt. Meldeprogramm

Nach den aufgrund der Meldedaten ermittelten voraussichtlich einzuschulenden Kindern in den kommenden Jahren sind die festgelegten Zügigkeiten in der Gesamtanzahl auskömmlich:

Einschulung im Schuljahr	Kinder in Lüdinghausen	Kinder in Seppenrade	Gesamtanzahl
2008/2009	175	60	235
2009/2010	214	63	277
2010/2011	184	61	245
2011/2012	158	60	218
2012/2013	179	59	238

Zahlen lt. Meldeprogramm (Stand:02.10.07)

Im Hinblick auf die Bandbreite von 18 bis 30 Schülerinnen und Schülern je zu bildender Klasse ergibt sich bei dieser Betrachtung der bisher in Lüdinghausen und Seppenrade gemeldeten Kinder bereits ein Überhang bei den festzulegenden Zügen in einzelnen Jahrgängen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Zuzüge in den nächsten Jahren in die beiden Stadtteile nicht einbezogen werden konnten. Der 2005/2006 fortgeschriebene Schulentwicklungsplan prognostiziert ein Potenzial von bis zu 7 %. Um eventuelle Anmeldespitzen in einzelnen Schulstandorten abfedern zu können, wird vorgeschlagen, die o.g. Überschreitungsmöglichkeit einzurichten.